

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 117

**Inhalt:** Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen. S. 549.

(Nr. 4864) Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 3. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## Artikel I

In der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 2 erhält in Nummer 1 folgende Fassung:

Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;

2. im § 3 Abs. 2 wird hinter Nummer 5 eingefügt:

6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind.

3. im § 4 wird das Wort „Vorratsräume“ durch „Räume“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 3. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

Von Bezug des Reichs-Gesetzblattes heranzustellen nur die Verordnungen.

Verordnungen im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915

133

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1915.